



§ 1 StGVG-DVO

StGVG-DVO - Stmk. Grundversorgungsgesetz-Durchführungsverordnung – StGVG-DVO

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.01.2021



Die Kostenhöchstsätze der Leistungen, die in Geld ausbezahlt werden, werden mit folgenden Beträgen festgelegt:

1. für die Unterbringung in einer organisierten Unterkunft pro Person und Tag
 - a) mit Verpflegung 21,00 €
 - b) ohne Verpflegung 12,00 €
2. für die Verpflegung bei individueller Unterbringung pro Monat
 - a) für Erwachsene 200,00 €
 - b) für Minderjährige 90,00 €
 - c) für unbegleitete Minderjährige 180,00 €
3. für die Miete bei individueller Unterbringung pro Monat
 - a) für eine Einzelperson 120,00 €
 - b) für Familien (ab zwei Personen) gesamt 240,00 €

4. für Taschengeld pro Person und Monat	40,00 €
5. für Überbrückungshilfe bei Rückkehr, einmalig pro Person	370,00 €
6. für die Sonderunterbringung für pflegebedürftige Personen pro Person und Monat	2.480,00 €
7. für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder pro Person und Tag	
a) in betreutem Wohnen (mit Betreuungsschlüssel 1:20) oder in sonstigen geeigneten organisierten Unterkünften	39,00 €
b) in Wohnheimen (mit Betreuungsschlüssel 1:15)	62,00 €
c) in Wohngruppen (mit Betreuungsschlüssel 1:10)	95,00 €
ca) Zusatzpaket Sonderbetreuung	18,00 €
d) in Wohngruppen mit mobiler Betreuung (mit Betreuungsschlüssel 1:5)	77,00 €
8. für Schulbedarf pro Kind und Jahr	200,00 €
9. für Freizeitaktivitäten in organisierten Quartieren pro Person und Monat	10,00 €
10. für Deutschkurse für unbegleitete minderjährige Fremde, maximal 200 Unterrichtseinheiten, pro Einheit	3,63 €
11. für notwendige Bekleidungshilfe pro Person und Jahr	150,00 €.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 58/2017, LGBl. Nr. 128/2020

In Kraft seit 01.01.2021 bis 31.12.9999

© 2021 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at